

# forum poenale

**Herausgeber ·**
**Editeurs · Editrici**

Jürg-Beat Ackermann

Yvan Jeanneret

Bernhard Sträuli

Wolfgang Wohlers

**Schriftleitung ·**
**Direction de revue ·**
**Direzione della rivista**

Sandra Hadorn

---

**RECHTSPRECHUNG | JURISPRUDENCE | GIURISPRUDENZA 322**


---



---

**AUFSÄTZE | ARTICLES | ARTICOLI 343**


---

**Gabriele Berger:** Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft  
im Schnittbereich von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung 343

**Philip Karnusian:** Der Tatverdacht und seine Quellen 350

**Nadja Capus/Franziska Hohl Zürcher/Stefan Mundhaas:**  
Die Polizei als Opfer – empirische Erkenntnisse zu den Erfahrungen  
der Sicherheitspolizei Region Stadt Luzern 357

**Catherine Hohl-Chirazi:** La procédure devant le tribunal des mesures  
de contrainte du point de vue de la défense 366

**Thomas Fingerhuth:** BGE-Praxis II/2016 369

**Frank Meyer/Marta Więckowska:** Die Rechtsprechung des EGMR  
in Strafsachen im Jahr 2015 376

---

**DOKUMENTATION | DOCUMENTATION | DOCUMENTAZIONI 388**


---



## IMPRESSUM

9. Jahrgang – Année – Anno; Dezember – Décembre – Dicembre 2016

Erscheint sechsmal jährlich – Paraît six fois par année – Pubblicazione sei volte per anno

Zitiervorschlag – Citation proposée – Citazione consigliata: FP Erscheinungsjahr, Seitenzahl –

FP année de parution, numéro de page – FP anno di pubblicazione, numero di pagina

ISSN 1662-5536 (Print)/ISSN 1662-551X (Internet)

<b>Herausgeber</b> <b>Editeurs</b> <b>Editrici</b>	Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann, Universität Luzern, Frohburgstrasse 3, Postfach 4466, 6002 Luzern, E-Mail: juerg-beat.ackermann@unilu.ch Prof. Yvan Jeanneret, Docteur en droit, Avocat au barreau de Genève, Université de Genève, Uni-Mail, CH-1211 Genève 4, E-Mail: yvan.jeanneret@unige.ch Prof. Bernhard Sträuli, Docteur en droit, Université de Genève, Département de droit pénal, Uni-Mail, CH-1211 Genève 4, E-Mail: Bernhard.Strauli@unige.ch Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers, Universität Basel, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel, E-Mail: wolfgang.wohlers@unibas.ch
--	---

<b>Schriftleitung</b> <b>Direction de revue</b> <b>Direzione della rivista</b>	Sandra Hadorn, MLaw, Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, 3001 Bern, Telefon: +41 (0)31 300 63 55, Telefax: +41 (0)31 300 66 88, E-Mail: forumpoenale@staempfli.com, Internet: www.forumpoenale.ch Unter redaktioneller Mitarbeit von/avec la collaboration rédactionnelle de/con il contributo redazionale di: Linda Bläsi, Samuel Egli, Veronica Lynn, Thierry Urwyler
--	--

<b>Beirat</b> <b>Comité consultatif</b> <b>Comitato consultivo</b>	lic. iur. Lucius Richard Blattner, LL.M., DFE, BBA, CAMS, Rechtsanwalt; lic. iur. Corinne Bouvard, Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich; Dr. iur. Andreas Brunner, ehemaliger leitender Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich; Dr. iur. Lorenz Erni, Rechtsanwalt; lic. iur. Thomas Fingerhuth, Rechtsanwalt; Prof. Dr. iur. Marc Forster, Rechtsanwalt, Titularprofessor für Straf- und Strafprozessrecht und internationales Strafrecht an der Universität St. Gallen, wissenschaftlicher Berater am Schweizerischen Bundesgericht; Dr. iur. Peter Goldschmid, Fürsprecher, Bundesamt für Justiz, Stv. Leiter Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht; Titus Graf, Gerichtsschreiber am Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer; Dr. iur. Thomas Hansjakob, Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen; lic. iur. Christoph Ill, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Studienleitung MAS Forensics, Staatsanwaltsakademie Universität Luzern; lic. iur. Konrad Jeker, M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt und Notar; Dr. iur. Viktor Lieber, ehemaliger Generalsekretär des Kassationsgerichts des Kantons Zürich; Dr. iur. Alain Macaluso, Avocat au barreau de Genève, Professeur à l'Université de Lausanne; Dr. iur. Niklaus Oberholzer, Bundesrichter, Schweizerisches Bundesgericht; Prof. Dr. iur. Peter Popp, Richter am Bundesstrafgericht; Prof. Dr. iur. Niklaus Ruckstuhl, Rechtsanwalt, Titularprofessor für Strafprozessrecht, Richter am Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft; lic. iur. Urs Rudolf, Rechtsanwalt und Notar Emmenbrücke; Dr. iur. Jann Six, Oberrichter am Obergericht des Kantons Aargau; Dr. iur. Nils Stohner, Fürsprecher, LL.M., Gerichtsschreiber am Bundesgericht; Prof. Dr. iur. Marc Thommen, LL.M., Rechtsanwalt, Professor für Schweizerisches Straf- und Strafprozessrecht, Universität Zürich; Dr. iur. Petra Venetz, Richterin am Kriminalgericht des Kantons Luzern
--	--

<b>Regeste</b> <b>Résumé</b> <b>Regesto</b>	Die nichtamtlichen Leitsätze (Regeste forumpoenale) werden erstellt resp. übersetzt durch: LAWTANK GmbH, Juristische Dienstleistungen, Laupenstrasse 4, Postfach 7049, CH-3001 Bern, Tel. +41 (0)31 511 22 22, Fax +41 (0)31 511 22 23, info@lawtank.ch, www.lawtank.ch (italienisch); Sandra Hadorn (deutsch); Bernhard Sträuli (französisch)
---	---

<b>Aufsätze</b> <b>Articles</b> <b>Articoli</b>	Die Rubrik Aufsätze wird durch Jürg-Beat Ackermann betreut. Bitte wenden Sie sich mit Aufsatzmanuskripten und Aufsatzanfragen direkt an juerg-beat.ackermann@unilu.ch. La rubrique Articles est placée sous la responsabilité de Jürg-Beat Ackermann. Prière d'adresser vos manuscrits et questions y relatives directement à juerg-beat.ackermann@unilu.ch. La rubrica Articoli è curata da Jürg-Beat Ackermann. Per l'invio di manoscritti e in caso di domande concernenti gli articoli si prega di rivolgersi direttamente a juerg-beat.ackermann@unilu.ch.
---	---

<b>Verlag</b> <b>Editions</b> <b>Edizioni</b>	Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern, Telefon: +41 (0)31 300 66 44, Telefax: +41 (0)31 300 66 88, E-Mail: verlag@staempfli.com, Internet: www.staempfliverlag.com Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Der Verlag behält sich alle Rechte am Inhalt der Zeitschrift forumpoenale vor. Insbesondere die Vervielfältigung auf dem Weg der Fotokopie, der Mikrokopie, der Übernahme auf elektronische Datenträger und andere Verwertungen jedes Teils dieser Zeitschrift bedürfen der Zustimmung des Verlags. L'acceptation de contributions se produit à la condition que le droit exclusif de reproduction et de diffusion passe à la maison d'édition Stämpfli SA. La maison d'édition se réserve tous les droits sur le contenu du journal forumpoenale. En particulier, la reproduction par voie de photocopie, de microcopie, de reprise de supports électroniques de données, et toute autre utilisation de l'ensemble ou de partie de ce journal nécessitent l'accord de la maison d'édition.
---	---

<b>Inserate</b> <b>Annonces</b> <b>Inserti</b>	Stämpfli AG, Inseratemanagement, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern, Telefon: +41 (0)31 300 63 41, Telefax: +41 (0)31 300 63 90, E-Mail: inserate@staempfli.com
--	---

<b>Abonnement</b> <b>Abonnements</b> <b>Abbonamenti</b>	Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern, Telefon +41 (0)31 300 63 25, Telefax +41 (0)31 300 66 88, E-Mail: periodika@staempfli.com Jährlich – Annuel – Annuale: CHF 286.– (Print und Online), CHF 225.– (Online); Einzelheft – Numéro séparé – Numero singolo: CHF 50.– (exkl. Porto); Ausland – Etranger – Estero: CHF 298.– (Print und Online) Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% resp. für Online-Angebote 8,0% MWSt.
---	--



Prof. Dr. iur. Nadja Capus  
lic. phil. Franziska Hohl Zürcher  
MLaw Stefan Mundhaas

## Die Polizei als Opfer – empirische Erkenntnisse zu den Erfahrungen der Sicherheitspolizei Region Stadt Luzern\*

### Inhaltsübersicht:

- I. Polizeiangehörige als Opfer
- II. Verstösse gegen Art. 285 StGB
  1. Definition der Übergriffe
  2. Polizeiliche Kriminalstatistik
- III. Befragung zu Viktimisierungserfahrungen
  1. Methodik
  2. Ergebnisse
    - a) Häufigkeit von Übergriffen
    - b) Opfer von Übergriffen
    - c) Übergriffsarten
    - d) Situationen
    - e) Anzeigeverhalten der Opfer
    - f) Massnahmen zur Verminderung von Übergriffen
- IV. Diskussion und Schlussfolgerungen

### I. Polizeiangehörige als Opfer

Polizisten als Opfer. Dieses Bild konterkariert unmittelbar das Bild von Polizisten, die gewalttätig, rassistisch oder korrupt agieren. Das Opferbild entspringt jedoch genauso einem realen Hintergrund wie die öffentliche Vorstellung über polizeiliches Fehlverhalten, das «Dirty Harry-Verhalten»<sup>1</sup>. Wenn sich Letzteres in der Schweiz ereignet,<sup>2</sup> sind straf- und disziplinarrechtliche Untersuchungen und

Ahndungen vorgesehen.<sup>3</sup> Aber was geschieht, wenn Polizistinnen und Polizisten während ihres Einsatzes Opfer werden? Wie häufig ereignet sich dies überhaupt?

Polizeiangehörige werden im Dienst bedroht, beschimpft, bespuckt, gestossen und gebissen, vielleicht sogar angeschossen oder getötet. «Es gehört leider heute zum Job dazu, bedroht, bespuckt und beleidigt zu werden», schreibt einer der 97 Polizisten, der an der vorliegenden Befragungsstudie<sup>4</sup> teilgenommen hat.

Übergriffe gegen Polizeiangehörige werden seit einigen Jahren in der Schweiz medial und politisch thematisiert.<sup>5</sup> Das Phänomen wird als Symbol einer vermuteten Verrohung

\* Wir danken allen Angehörigen der Sicherheitspolizei Region Stadt Luzern, die an der Befragung teilgenommen haben, sowie Herrn René Kirchofer und Herrn Kurt Graf von der Luzerner Polizei für ihre wertvolle Unterstützung und Polizeikommandant lic. iur. Adi Achermann für seine Einwilligung in die Durchführung der Befragung. Dr. des. Mirjam Stoll danken wir für hilfreiche Anmerkungen zum Artikel.

<sup>1</sup> BRINGSRUD FEKJAER/PETERSSON, From legalist to Dirty Harry: Police recruits' attitudes towards non-legalistic police practice, *European Journal of Criminology* 2014, 745–759.

<sup>2</sup> Beispielhaft seien folgende Medienmitteilungen über Verurteilungen von Polizisten erwähnt: NZZ, 8.4.2016 (mehrfache Begünstigung, Amtsmissbrauch, Amtsheimnisverletzung und mehrfache Vorteilsannahme); Tribune de Genève, 9.11.2015 (Amtsmissbrauch); 20 minutes, 5.11.2014 (mehrfache einfache Körperverletzung).

<sup>3</sup> Strafrechtliche Untersuchungen in diesem Kontext sind aus kriminologischer und rechtlicher Sicht ein delikates Problem. Genannt seien hier beispielhaft das Problem der «blue wall» (der Kodex des Schweigens unter Polizeimitarbeitenden), die fehlende Transparenz der Verfahren und der rasch entstehende Anschein von Befangenheit.

<sup>4</sup> Die Befragung war Teil der Masterarbeit, die MLaw STEFAN MUNDHAAS unter der Betreuung von Prof. Dr. NADJA CAPUS an der Juristischen Fakultät der Universität Luzern erstellt hat. Einzelne Fragen wurden von einer gross angelegten Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen übernommen. Siehe dazu und für eine Beschreibung des internationalen Forschungsstandes: ELLRICH/BAIER, Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst. Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko, Forschungsbericht 123, Hannover 2014, 7 ff. und 13 ff. In der Schweiz fehlen wissenschaftliche empirische Studien zur Gewalterfahrung von Polizistinnen und Polizisten mit Ausnahme einer Aktenanalyse und schriftlichen Befragung von rund 470 Zürcher Stadtpolizisten. Siehe MANZONI, Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung. Einflüsse von Arbeitsbelastungen, Arbeitszufriedenheit und Burnout auf polizeiliche Gewaltausübung und Opfererfahrungen, Zürich 2003; MANZONI/EISNER, Violence between the police and the public: Influences of work-related stress, job satisfaction, burnout and situational factors, *Criminal Justice and Behavior* 2006, 613–645.

<sup>5</sup> Siehe Fn 2; 2009 hat der Verband Schweizerischer Polizeibeamten eine Petition «Stopp der Gewalt gegenüber Polizisten» beim eidgenössischen Parlament eingereicht; 2013 folgte die Motion 13.3114 «Der Gewalt gegen die Polizei Einhalt gebieten!»; aktuell ist eine Online-Petition am Laufen: [www.art-285.ch](http://www.art-285.ch) (zuletzt besucht am 6.9.2016); siehe zudem auf kantonaler Ebene beispielsweise: die Interpellation von M. Binder-Keller vom 10.5.2016 im Aargauer Parlament, und in Zürich haben die Stadtpolizei und das Polizeidepartement Zürich (laut NZZ, 16.2.2016) die Arbeitsgruppe PIUS («Polizeiarbeit in urbanen Spannungsfeldern») gegründet.



der Gesellschaft interpretiert, da damit äusserste Respektlosigkeit gegenüber Vertretern der Staatsgewalt zutage trete.<sup>6</sup> Übergriffe sind allerdings eng mit der Tätigkeit der Polizistinnen und Polizisten verbunden: Ihre kontrollierenden, intervenierenden, pro- und reaktiven<sup>7</sup> Tätigkeiten führen zu einem erhöhten Risiko, von Personen aus der Bevölkerung bedroht oder gar tödlich angegriffen zu werden, wenn diese gegen den polizeilichen Zugriff Widerstand leisten.<sup>8</sup> Früher wurden daher strafrechtlich relevante Handlungen wie Gewalt, Drohung und tätlicher Angriff gegen Behörden und Beamte als «Widersetzung» bezeichnet.<sup>9</sup>

Die Polizei gehört also zu einer Berufsgruppe, die mit Renitenz zu rechnen hat und im Umgang damit besonders geschult sein muss. In den letzten Jahren hat jedoch die Befürchtung zugenommen, dass Polizeiangehörige das «Freiwild der aggressiven Spassgesellschaft»<sup>10</sup> geworden sind. Politisch münden die Bestrebungen gegen solche verpönten Übergriffe regelmässig in die Forderung nach materieller Aufrüstung wie Body-Cams einerseits und andererseits nach Verschärfung der Sanktionen gemäss Art. 285 StGB,<sup>11</sup> die soeben erwähnte «Widersetzungsnorm», die als einschlägig erachtet wird.

Wir definieren in einem ersten Schritt den häufig im Kontext mit Übergriffen auf die Polizei verwendeten Begriff der «Gewalt» (II.1.) und analysieren die bestehende statistische Datenlage anhand der polizeilichen Kriminalstatistik (II.2.). Im Zentrum des Artikels steht die Vorstellung zentraler Resultate einer Luzerner Befragungsstudie (III.). Abschliessend folgt die Diskussion darüber, ob die Verschärfung der Sanktionsdrohung des Art. 285 StGB ein zielführender Ansatz ist (IV.).

## II. Verstösse gegen Art. 285 StGB

### 1. Definition der Übergriffe

Die oftmals in den Medien und in der Politik verwendete Bezeichnung «Gewalt gegen die Polizei» ist zwar eingängig, aber nicht präzise. In diesem Abschnitt erfolgt eine Analyse der normativen Basis (Art. 285 StGB), die als massgebende Norm regelmässig ins Feld geführt wird.

Diese Strafbestimmung umfasst drei Verhaltensweisen: die Anwendung von Gewalt, die Drohung zwecks Hinderung oder Nötigung einer Amtshandlung sowie die Tötlichkeit während einer Amtshandlung (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).<sup>12</sup> Gemäss herrschender Lehre und Praxis ist die Auslegung dieser Handlungen erstens an die Tatbestände der Drohung (Art. 180 StGB), der Nötigung (Art. 181 StGB) und der Tötlichkeit (Art. 126 StGB) anzulehnen,<sup>13</sup> und zweitens haben Lehre und Rechtsprechung in Bezug auf bestimmte Behörden – darunter auch die Polizei – eine zusätzliche Schwelle eingeführt: das sogenannte Erheblichkeitsanforderung. Es geht um Berufsgruppen, welche im Umgang mit Renitenz geschult sind. In diesen Fällen gilt als tatbestandsmässige Drohung resp. als tatbestandsmässiger Gewaltakt oder tätlicher Angriff nur, was von erheblicher Intensität ist.<sup>14</sup> So hat das Bundesgericht beispielsweise für den Gewaltbegriff nach Art. 285 StGB folgende Definition entwickelt: «Par violence, on entend ordinairement une action physique de l'auteur sur la personne du fonctionnaire. L'usage de la violence doit revêtir une certaine gravité; une petite bousculade ne saurait suffire.»<sup>15</sup> Zudem fordert es bezüglich des tätlichen Angriffs in ständiger Rechtsprechung ebenfalls eine gewisse Intensität: «un net déploiement de force».<sup>16</sup>

Die tatbestandliche Schablone von Art. 285 StGB deckt jedoch nicht sämtliche Widerwärtigkeiten, mit denen Polizeiangehörige bei Einsätzen konfrontiert sind. Verbale und nonverbale Ehrverletzungen und Beleidigungen sind von vorneherein nicht tatbestandsmässig. Ereignen sie sich, hat sich ein Polizist als Privatperson rechtlich zu wehren, denn der strafrechtliche Ehrenschatz schützt natürliche und juristische Personen, nicht aber staatliche Organe oder Behörden.<sup>17</sup> Das schweizerische Strafgesetzbuch kennt keinen Straftatbestand der Beamtenbeleidigung.<sup>18</sup> Gemäss herrschender Lehre erwartet der Gesetzgeber von Amtsträgern, dass sie sich trotz Ehrverletzungen nicht von der Erfüllung ihrer Pflichten abhalten lassen sollten.<sup>19</sup> Der Grund liegt in

<sup>6</sup> Vgl. Motion 13.3114 (Fn 5).

<sup>7</sup> Diese Unterscheidung geht zurück auf BLACK/REISS, *Police control of juveniles*, *American Sociological Review* 1970, 35 ff.

<sup>8</sup> BAIER/MANZONI, *Die Polizei als Täter und Opfer*, *SozialAktuell* 6/2016, 17–19.

<sup>9</sup> HEIMGARTNER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), *BSK StGB II*, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 285 N 1.

<sup>10</sup> So – in Frageform – der Titel einer deutschen Publikation: HOCHSCHULE DER POLIZEI HAMBURG (Hrsg.), *Die Polizei als «Freiwild» der aggressiven Spassgesellschaft?*, Frankfurt am Main 2011.

<sup>11</sup> Im Juni 2015 kam das Parlament der Forderung teilweise nach: Es hat (generell) die kurze Freiheitsstrafe wieder eingeführt, aber auf die ebenfalls geforderte Minimalstrafe von 30 Tagen verzichtet.

<sup>12</sup> Ziff. 2 sorgt auf materiellrechtlicher Ebene für eine pragmatische prozessrechtliche Erleichterung, indem keine Person den Schutz einer Menschenmenge (einem «zusammengerotteten Haufen» wie der Wortlaut auch heute noch besagt) in Anspruch nehmen kann: Die zuvor genannten Taten, die in einer solchen Konstellation begangen werden, können allen Anwesenden zugerechnet werden, sofern sie die Aktion mit ihrer Anwesenheit mitgetragen haben.

<sup>13</sup> STRATENWERTH/BOMMER, *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen*, 7. Aufl., Bern 2013, § 52 N 20.

<sup>14</sup> HEIMGARTNER, *BSK StGB II* (Fn. 9), Art. 285 N 11.

<sup>15</sup> BGer, Urteil v. 5. 10. 2010, 6B\_257/2010, E. 5.1.1. Eigene Übersetzung: «Unter Gewalt ist gewöhnlich ein physischer Übergriff des Täters auf den Funktionär zu verstehen. Die Gewaltanwendung muss eine gewisse Schwere aufweisen; eine kleine Remperei würde nicht genügen».

<sup>16</sup> BGer, Urteil v. 2. 4. 2015, 6B\_1009/2014, E. 5.1.2. Eigene Übersetzung: «ein beträchtlicher Kraftaufwand». Die Tatbestandsmässigkeit wurde im konkreten Fall (Fusstritt gegen das Knie des Polizisten) bejaht.

<sup>17</sup> RIKLIN, *BSK StGB II* (Fn. 9), Vor Art. 173 N 29.

<sup>18</sup> Mit einer Ausnahme: Art. 101 Abs. 1 MStG.

<sup>19</sup> HEIMGARTNER, *BSK StGB II* (Fn. 9), Vor Art. 285 N 2.

der ratio legis der strafrechtlichen Staatsschutznorm.<sup>20</sup> Diese zielt nicht, zumindest nicht primär, auf den Schutz der körperlichen Integrität der Polizistinnen und Polizisten, nicht auf den Schutz ihrer Ehre, sondern auf den Schutz der staatlichen Autorität. Geschützt werden sollen die physische Integrität und die Freiheit der Amtsträger nur insofern, als sie notwendige Voraussetzungen zur Durchsetzung der Rechtsordnung in Form hoheitlicher Anordnungen und Vollzugsakte sind.<sup>21</sup>

Nicht kohärent erscheint vor diesem Hintergrund die teilweise vertretene richterliche Auffassung,<sup>22</sup> dass Spucken erstens keine Beschimpfung darstelle (und damit von vorneherein kein tatbestandsmässiges Verhalten gemäss Art. 285 StGB), sondern als Tötlichkeit zu qualifizieren sei; und zweitens um eine Tötlichkeit, welche tatsächlich die polizeiliche Amtshandlung zu behindern vermag.<sup>23</sup> Ekelerregend ist Anspeien zweifellos. Rechtlich fällt es dennoch nicht unter den Tatbestand der Tötlichkeit, da es offensichtlich nicht die körperliche Integrität verletzt, sondern auf die Ehre zielt.<sup>24</sup> Es handelt sich vielmehr um eine Beschimpfung<sup>25</sup> und damit um keine tatbestandsmässige Handlung gemäss Art. 285 StGB.

## 2. Polizeiliche Kriminalstatistik

Werden Übergriffe auf Behördenmitglieder anhand der polizeilichen Kriminalstatistik in Bezug auf Anzeigen wegen Verletzung von Art. 285 StGB gemessen, ergibt sich schweizweit ein zunehmender Trend.<sup>26</sup>

<sup>20</sup> SAXER, Zum Reputationsschutz des Staates und seiner Funktionsträger gegenüber den Medien, in: NIGGLI/HURTADO POZO/QUELOZ (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, 667 ff.

<sup>21</sup> WIPRÄCHTIGER, Gewalt und Drohung gegenüber Beamten oder Angestellten im öffentlichen Verkehr unter besonderer Berücksichtigung des Bahnpersonals, SJZ 1997, 209, 210; DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht IV: Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011, 380 ff.; TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Vor Art. 285 N 1.

<sup>22</sup> Es konnten nur Zürcher Urteile gefunden werden. Hinweise auf andere kantonale Urteile werden gerne entgegengenommen.

<sup>23</sup> Mit faszinierend genauer Beschreibung des physiologischen Spuckvorgangs: OGer ZH, Urteil v. 16. 5. 2014, SB 130278, E. 3.1. und 3.2.; OGer ZH, Urteil v. 8. 7. 2011, SB 110261, E. 7.1. Der Ursprung dieser Rechtsprechung liegt in einem singulären Entscheid aus dem Jahr 1971. Mutter und Tochter hatten beim Zollübertritt auf die Kontrolltätigkeit unter anderem mit Bespucken reagiert. Der Wurf eines Leimtopfes und das Zufügen blutender Kratzwunden hätten eigentlich schon genügt, um die Tatbestandsmässigkeit im Sinne von Art. 285 StGB festzustellen.

<sup>24</sup> Der Fall wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn die spuckende Person Trägerin von Infektionskrankheiten wäre und diese durch Speichel übertragen werden könnten.

<sup>25</sup> RIKLIN, BSK StGB II (Fn. 9), Art. 177 N 8; TRECHSEL/LIEBER, StGB PK (Fn. 21), Art. 177 N 9.

<sup>26</sup> 2009: 2350; 2010: 2258; 2011: 2519; 2012: 2957; 2013: 2776; 2014: 2567; 2015: 2808 polizeilich registrierte Straftaten (Art. 285 StGB) laut Angaben der interaktiven Datenbank des Bundesamtes für Statistik (<https://www.pxweb.bfs.admin.ch/>) (zuletzt besucht am 6. 9. 2016).

Anknüpfend an die vorangegangenen Ausführungen ist allerdings zu bedenken, dass diese Basis keine Aussagen darüber erlaubt, ob es Gewaltakte, Drohungen oder tätliche Angriffe bei Ausübung einer Amtshandlung sind, die die Zunahme ausmachen. Da der Artikel zudem nicht nur Amtshandlungen von Polizeiangehörigen erfasst, sondern auch Zugbegleiter, Einwohnerkontroll- oder Sozialamtsmitarbeitende, Betreibungsbeamte und sogar privatrechtlich angestellte Personen von Verkehrsbetrieben (vgl. Art. 285 Ziff. 1 Abs. 2 StGB),<sup>27</sup> ist es zudem nicht möglich, diese Zunahme auf eine bestimmte Gruppe zurückzuführen. Der strafrechtliche Begriff des Beamten ist rein funktioneller Natur und daher ist im Sinne von Art. 285 StGB unter Umständen auch der Vorsteher eines Universitätsinstituts oder der Kantonstierarzt<sup>28</sup> betroffen, und nicht ein Polizist.<sup>29</sup>

Um mehr über die Art und Übergrißopfer in Erfahrung zu bringen, sind also detaillierte Erhebungen nötig. Für die empirische Untersuchung öffnen wir den Definitionsrahmen über die tatbestandliche Eingrenzung von Art. 285 StGB hinaus, um die Wahrnehmung der Polizeiangehörigen bezüglich der ganzen Bandbreite von Übergriffen abbilden zu können. Im Folgenden sind also sämtliche Übergriffe gemeint: die Anwendung von Waffen, körperliche Einwirkungen wie Anrempeln, Stossen oder Treten sowie verbale Übergriffe.

## III. Befragung zu Viktimisierungserfahrungen

### 1. Methodik

Im Frühjahr 2016 wurde eine Befragung bei der Luzerner Polizei, genauer bei der «Sicherheitspolizei Region Stadt Luzern»<sup>30</sup> durchgeführt, die das Ziel hatte, folgende Fragen zu klären:<sup>31</sup> Wie verbreitet sind Übergriffe auf Angehörige der Sicherheitspolizei der Stadt Luzern? Welche Arten von Übergriffen sind verbreitet, und in welchen Situationen kommt es zu Übergriffen? Wer sind die Opfer und wie oft haben sie sich zu einer Anzeige entschieden? Um zwischen den Erfahrungen mit vergleichsweise schweren und leichten Übergriffen unterscheiden zu können, wurden diese Fragen getrennt gestellt für Übergriffe *mit* daraus folgender Dienstunfähigkeit und *ohne* daraus folgende Dienstunfähigkeit.

<sup>27</sup> Vgl. BGer, Urteil v. 4. 5. 2016, 6B\_719/2015 und BGer, Urteil v. 3. 3. 2016, 6B\_1140/2014 (beide Urteile betreffen Sicherheitsorgane eines Transportunternehmens im öffentlichen Verkehr).

<sup>28</sup> BGer, Urteil v. 22. 2. 2016, 6B\_1054/2015.

<sup>29</sup> OBERHOLZER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), BSK StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 110 N 12.

<sup>30</sup> Für die bessere Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend die Bezeichnung «Sicherheitspolizei der Stadt Luzern».

<sup>31</sup> Siehe Fn. 4.



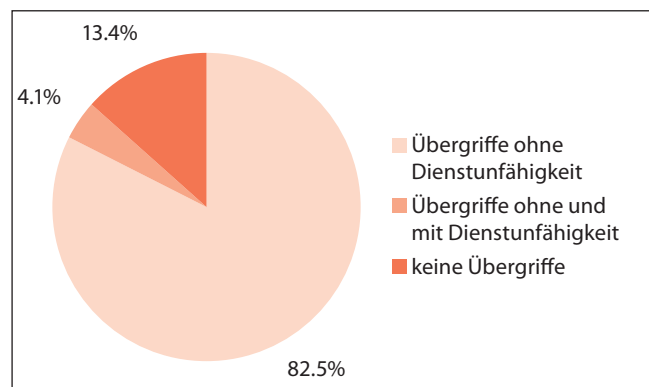
Alle 151 Polizeiangehörigen der Sicherheitspolizei der Stadt Luzern sind eingeladen worden, an der Onlinebefragung teilzunehmen. 97 ausgebildete Polizeiangehörige sind der Einladung gefolgt (Rücklauf: 64%). Ihre Antworten bilden die Grundlage für die nachfolgend beschriebenen Erkenntnisse.

## 2. Ergebnisse

### a) Häufigkeit von Übergriffen

Von 97 Polizeiangehörigen haben insgesamt 84 (86.6%) im Jahr 2015 einen Übergriff erfahren (vgl. Abbildung 1). Die überwiegende Mehrheit war Opfer von vergleichsweise leichten Übergriffen: Bei 80 Polizeiangehörigen (82.5%) hatten die Übergriffe keine Dienstunfähigkeit zur Folge. Hingegen erlebten vier Personen (4.1%) neben leichten zusätzlich insgesamt fünf schwere Übergriffe. 13 Polizistinnen und Polizisten (13.4%) haben 2015 keinen Übergriff erlebt. Die folgenden Auswertungen stützen sich, wo nicht anders vermerkt, auf die Angaben von Polizeiangehörigen, die Übergriffe ohne Dienstunfähigkeit erlebt haben.<sup>32</sup>

Abbildung 1:  
Prozentualer Anteil von Polizeiangehörigen mit erlebten Übergriffen (ohne und mit Dienstunfähigkeit) in 2015 (N = 97)



### b) Opfer von Übergriffen

In einer deutschen Studie zeigte sich, dass männliche Beamte häufiger von Übergriffen betroffen sind als weibliche.<sup>33</sup> Hingegen wurde in der Studie mit Angehörigen der Zürcher Stadtpolizei kein Geschlechtereffekt festgestellt.<sup>34</sup> Gemäss der vorliegenden Befragung sind Polizisten ebenfalls nicht statistisch signifikant häufiger Opfer von Übergriffen als ihre Kolleginnen. Die Auswertungen zu den Übergriffen je nach Geschlecht der Polizeiangehörigen zei-

gen, dass von 72 Polizisten 64 (88.9%) einen Übergriff erlebt haben. Bei den Polizistinnen beträgt die Übergriffsrate 78.9% (15 von 19 Polizistinnen). Bei gegebenen Fallzahlen ist der Unterschied von den beiden Übergriffsraten aber zu gering, um von einem statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Übergriff und Geschlecht sprechen zu können. Das heisst, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Zusammenhang zufällig ist.<sup>35</sup>

Tabelle 1: Übergriffe ohne und mit Dienstunfähigkeit in 2015 nach Geschlecht der Polizeiangehörigen (N = 91)

Geschlecht	kein Übergriff	Übergriff	Übergriffsrate in %
Mann (N = 72)	8	64	88.9
Frau (N = 19)	4	15	78.9

Bezüglich Dienstalter zeigt sich zuerst ein statistisch signifikanter Zusammenhang:<sup>36</sup> Polizeiangehörige, die seit höchstens vier Jahren bei der Sicherheitspolizei der Stadt Luzern arbeiten, haben eine Übergriffsrate von 93.1%. Diese Rate nimmt kontinuierlich ab, und von den Personen mit mehr als 20 Dienstjahren war noch die Hälfte Opfer eines Übergriffs (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übergriffe ohne und mit Dienstunfähigkeit in 2015 nach Dienstjahren der Angehörigen bei der Sicherheitspolizei der Stadt Luzern (N = 88)

Dienstalter (Sipo Stadt in Jahren)	kein Übergriff	Übergriff	Übergriffsrate in %
< 4 (N = 29)	2	27	93.1
5–10 (N = 38)	4	34	89.5
11–20 (N = 13)	2	11	84.6
> 20 (N = 8)	4	4	50.0

Dieses Ergebnis würde bedeuten, dass weniger erfahrene Polizistinnen und Polizisten ein erhöhtes Opferrisiko aufweisen. Wird allerdings die Funktion der Polizeiangehörigen mitberücksichtigt, zeigt sich dieser Zusammenhang nicht mehr. Vielmehr deuten die weitergehenden Analysen darauf hin, dass dienstältere Polizisten nur deshalb ein geringes Übergriffsrisiko aufweisen, weil sie eher im Büro arbeiten und nicht, weil sie schon länger bei der Sicherheitspolizei arbeiten und deshalb erfahrener sind. Auch in der Zürcher Studie zeigte sich, dass die Art der Tätigkeit, d. h. die Übergriffsgelegenheit einflussreicher ist als die Erfahrung des einzelnen Polizisten.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> Aufgrund der geringen Fallzahl von schweren Übergriffen mit Dienstunfähigkeit sind verallgemeinerbare Aussagen leider nur beschränkt möglich. Sie ergänzen, wo sinnvoll, die Analyse der Übergriffe ohne Dienstunfähigkeit.

<sup>33</sup> ELLRICH/BAIER/PFEIFFER, Polizeibeamte als Opfer von Gewalt, Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern, Baden-Baden 2012, 41, 101.

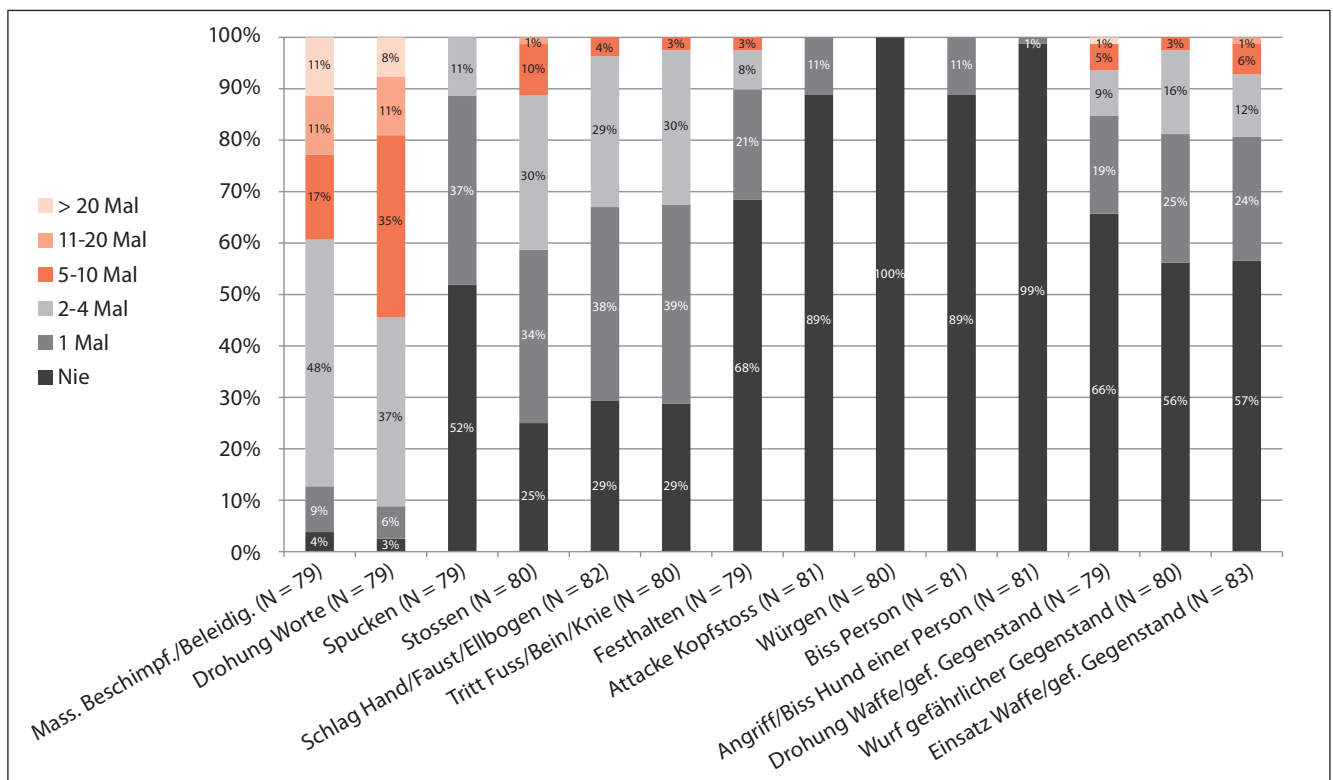
<sup>34</sup> MANZONI (Fn. 4), 177.

<sup>35</sup> Ergebnis gemäss exaktem Test nach FISHER ( $p = .266$ ).

<sup>36</sup> Ergebnisse gemäss Rang-Punktbiserialer-Korrelationsanalyse nach SPEARMAN:  $r_s(88) = -.245$ ,  $p = .022$ .

<sup>37</sup> MANZONI (Fn. 4), 149 f., 177.

Abbildung 2: Prozentuale Häufigkeit verschiedener Übergriffsarten in 2015 (Übergriffe ohne Dienstunfähigkeit)<sup>38</sup>



c) Übergriffsarten

«Übergriff» wurde in der Befragung umfassender ausgelegt, als es Art. 285 StGB vorsieht. Insgesamt wurden die Polizeiangehörigen zu 14 Übergriffsarten befragt, die drei Kategorien zugeordnet werden können: verbale Übergriffe (massive Beschimpfung/Beleidigung; Drohung mit Worten), körperliche Übergriffe (Spucken; Stossen; Schläge mit der Hand/Faust/dem Ellbogen; Tritte mit dem Fuss/Knie/Bein; Festhalten; Attacke Kopfstoss; Würgen; Biss einer Person) sowie Übergriffe mit Waffen (Drohung mit Waffe/gefährlichem Gegenstand; Wurf mit gefährlichem Gegenstand; Einsatz Waffe/gefährlicher Gegenstand; Biss vom Hund einer Person). Die Abbildung oben fasst die Antworten der Polizeiangehörigen zusammen zu den Fragen, wie häufig sie diese verschiedenen Übergriffsarten erlebt haben (vgl. Abbildung 2).<sup>39</sup>

Die am häufigsten genannten Übergriffsarten sind «massive Beschimpfung und Beleidigung» und «Drohung mit Worten». 96% resp. 97%, d.h. fast alle Polizistinnen und

Polizisten, sind 2015 mindestens einmal während ihres Dienstes verbal angegriffen worden.<sup>40</sup> Von allen Befragten haben 22% resp. 19% geantwortet, dass sie 2015 mindestens elf Mal, d.h. mind. einmal monatlich massiv beschimpft resp. beleidigt und mit Worten bedroht worden sind. Damit sind verbale Übergriffe zwar noch kein «Alltagsphänomen», aber doch Realität für Angehörige der städtischen Sicherheitspolizei.

Die Mehrheit der Polizistinnen und Polizisten hat auch körperliche Übergriffe erlebt. Drei Viertel der Befragten (75%) sind im Jahr 2015 mindestens einmal gestossen worden; fast gleich viele, d.h. je 71%, sind aber auch mindestens einmal geschlagen oder getreten worden. Übergriffe wie Spucken, Festhalten, Kopfstösse, Würgen oder Beissen wurden hingegen weniger oder kaum ausgeübt.

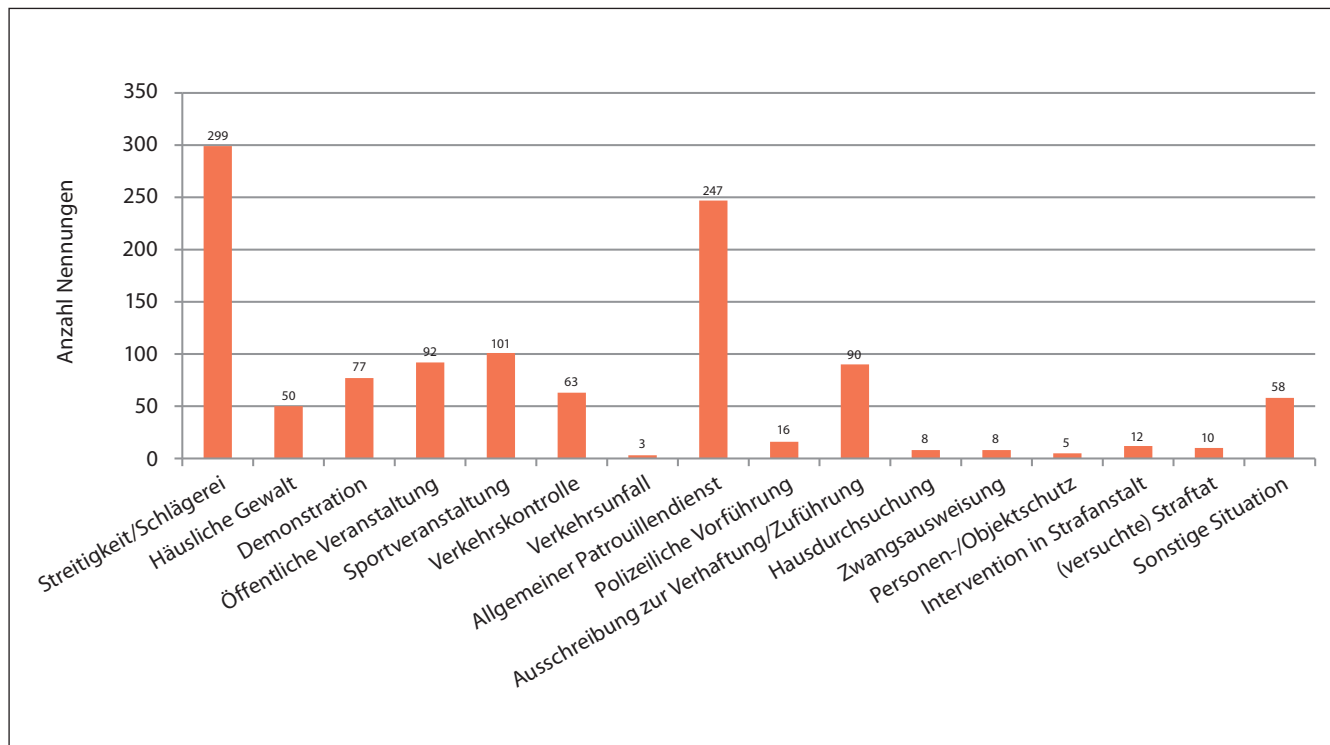
Angriffe oder Drohungen mit Waffen und gefährlichen Gegenständen treten im Vergleich zu verbalen und körperlichen Übergriffen seltener auf. Trotzdem ist 2015 rund jeder dritte Polizeiangehörige (34%) während seiner Arbeit mindestens einmal mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand bedroht worden, 44% sind mit einem gefährlichen Gegenstand beworfen und gegen 43% der Befragten

<sup>38</sup> Lesebeispiel für «massive Beschimpfung/Beleidigung»: 79 Polizeiangehörige haben die Frage zur Häufigkeit der Übergriffsart «massive Beschimpfung/Beleidigung» beantwortet. Von den 79 Personen haben 4% keinen solchen Übergriff erlebt, 9% sind 2015 einmal massiv beschimpft oder beleidigt worden, 48% 2–4 Mal, 17% 5–10 Mal, 11% 11–20 Mal und weitere 11% mehr als 20 Mal.

<sup>39</sup> Die Fragen lauteten wie folgt: Wie häufig haben Sie diese Gewaltart im Jahr 2015 erlebt? Die Antwortkategorien waren nie, 1 Mal, 2 bis 4 Mal, 5 bis 10 Mal, 11 bis 20 Mal, mehr als 20 Mal.

<sup>40</sup> Es ist nicht auszuschliessen, dass sich diese Übergriffsarten teilweise auf die gleichen Vorfälle beziehen. Bei den Übergriffen ohne Dienstunfähigkeit wurden die Polizisten nicht detailliert zu jedem Vorfall befragt.

Abbildung 3: Situationen mit Übergriffen ohne Dienstunfähigkeit in 2015 (N = 82, mehrere Nennungen möglich)



ist eine Waffe resp. ein gefährlicher Gegenstand auch tatsächlich eingesetzt<sup>41</sup> worden.

Die Analyse der Fälle, die Übergriffe *mit* Dienstunfähigkeit erlebt haben, zeigt ein vergleichbares Ergebnis. Bezüglich dieser Übergriffe wurden die Polizeiangehörigen für den Zeitraum von 2011 bis 2015 befragt. In diesen fünf Jahren haben neun von 97 Polizistinnen und Polizisten 21 Übergriffe mit Dienstunfähigkeit erlebt. Von den verschiedenen Übergriffsarten haben die Betroffenen am häufigsten Schläge mit der Hand, der Faust oder dem Ellbogen genannt (7 Nennungen), gefolgt von Tritten mit dem Fuss, Bein oder Knie (6 Nennungen), Spucken (5 Nennungen) und Biss einer Person (2 Nennungen).<sup>42</sup> Der Einsatz von Waffen oder gefährlichen Gegenständen verschiedenster Art (Schläge mit gefährlichen Gegenständen; Einsatz von Stich- oder Schneidwaffen; Angriff mit Injektionsnadel; Einsatz Laserpointer; Einsatz Schusswaffe; Übergriff mit Auto; Angriff/Biss von Hund einer Person) wurde hingegen nur drei Mal erlebt. Somit sind die vergleichsweise schweren Übergriffe überwiegend auf körperliche Übergriffe und nicht auf Übergriffe mit Waffen zurückzuführen. Dieses Ergebnis verdeutlicht gleichzeitig, dass bereits Übergriffe wie Schläge oder Tritte

zu schweren Verletzungen und mehrwöchiger Dienstunfähigkeit führen können.

#### d) Situationen

Nebst der Verbreitung der verschiedenen Übergriffsarten interessierte es, in welchen Situationen es zu Übergriffen kommt. Die Befragten konnten deshalb jede Übergriffsart einer oder falls zutreffend mehreren Situation zuweisen.<sup>43</sup> In der Abbildung oben ist dargestellt, wie häufig die Polizeiangehörigen die verschiedenen Situationen nannten (vgl. Abbildung 3).<sup>44</sup>

Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten erfolgen überwiegend in zwei Situationen: bei Streitigkeiten/Schlägereien (299 Mal genannt) und während des allgemeinen

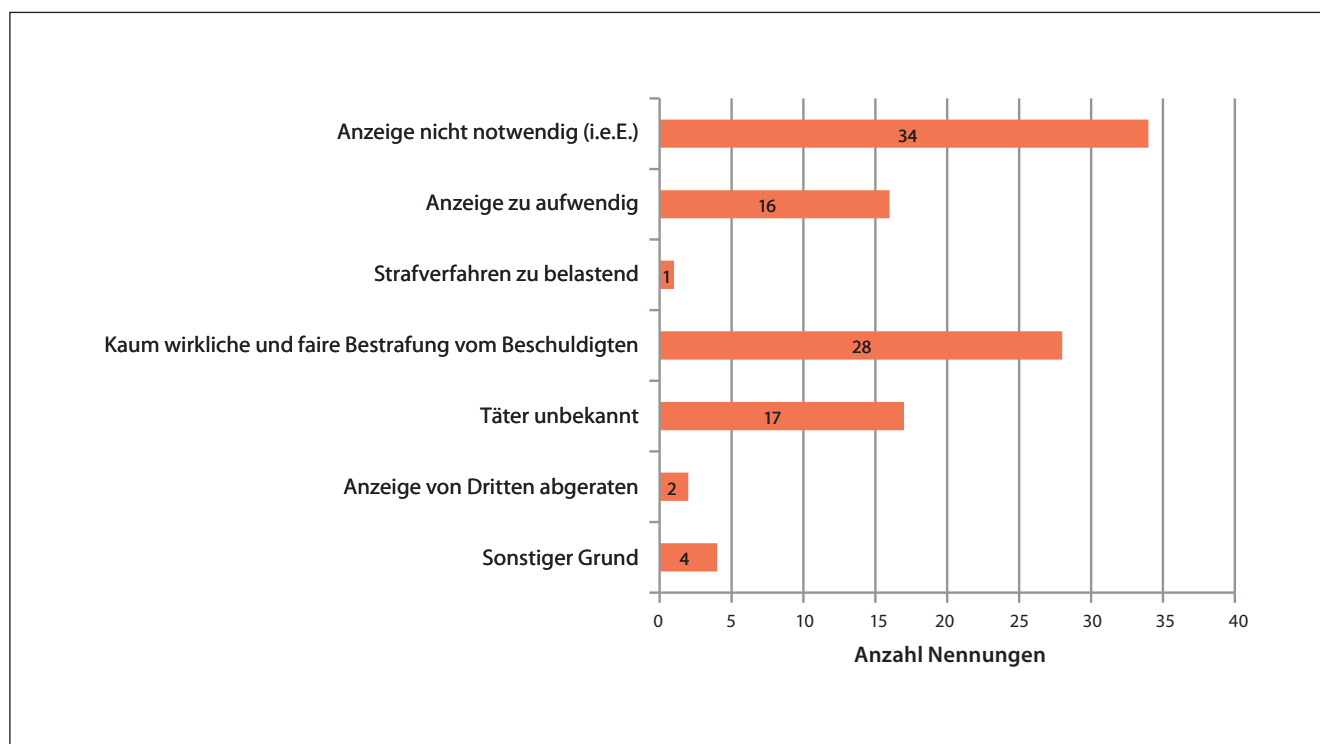
<sup>41</sup> Aufgrund der Reihenfolge der Fragen im Fragebogen ist nicht auszuschliessen, dass die Drohung mit Waffe oder gefährlichem Gegenstand möglicherweise als Einsatz gewertet wurde.

<sup>42</sup> Vereinzelt sind bei einem Übergriff mehrere Übergriffsarten genannt worden.

<sup>43</sup> Die Fragen waren wie folgt formuliert (Beispiel zur Übergriffsart «Einsatz Waffe/gefährlicher Gegenstand»): «Es wurde eine Waffe oder ein gefährlicher Gegenstand gegen mich eingesetzt. In welcher Situation wurde ich Opfer eines solchen Übergriffs?». Die Antwortkategorien waren: Streitigkeit/Schlägerei; Häusliche Gewalt etc. Es konnten mehrere Situationen genannt werden.

<sup>44</sup> Der Befragte konnte eine Übergriffsart verschiedenen Situationen zuweisen. Im Gegenzug war es aber nicht möglich, für eine Übergriffsart eine bestimmte Situation mehrmals zu nennen, obwohl die Übergriffsart beispielsweise 5–10 Mal in dieser Situation erlebt wurde. Folglich widerspiegeln die Anzahl Nennungen, wie in Abbildung 3 dargestellt, nicht alle Situationen, in denen es 2015 zu Übergriffen ohne Dienstunfähigkeit kam. Situationen von Übergriffen, die mehr als einmal erlebt wurden, sind untervertreten. Aufgrund des Fragebogendesigns kann die Anzahl der effektiv erlebten Situationen mit Übergriffen nicht ermittelt werden, sie dürfte aber höher sein als die hier genannten Werte.

Abbildung 4: Gründe für die (teilweise) Unterlassung einer Anzeige (Übergriffe ohne Dienstunfähigkeit) (N = 53, mehrere Nennungen möglich)



Patrouillendienst (247 Mal genannt).<sup>45</sup> Deutlich weniger oft, aber durchschnittlich von jedem Befragten mindestens einmal genannt worden sind Grossanlässe wie Sportveranstaltungen (101 Nennungen) und öffentliche Veranstaltungen wie Chilbi oder Fasnacht (92 Nennungen) sowie Verhaftungen (90 Nennungen). Unsere Resultate erlauben aber keine allgemeine Risikoabschätzung von spezifischen Situationen. Inwiefern die deutlich geringere Nennung beispielsweise von Hausdurchsuchungen oder Zwangsausweisungen mit einem generell geringeren Vorkommnis dieser Situationen in der Praxis zusammenhängt, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht beantwortet werden.

#### e) Anzeigeverhalten der Opfer

Die Frage, ob die Übergriffe ohne Dienstunfähigkeit angezeigt wurden, ist von rund einem Drittel der Polizeiangehörigen (32%) bejaht worden (N = 78). Demgegenüber haben 53% die Übergriffe nur teilweise und 15% haben sie gar nicht angezeigt. Der wichtigste Grund für das Unterlassen ist die Selbsteinschätzung, dass «eine Anzeige nicht notwendig ist» (34 von 102 Nennungen, vgl. Abbildung 4). Die Auffassung, dass eine gewisse Erheblichkeit notwendig ist für die Anzeige, bestätigt sich bei der Analyse des Anzeigeverhaltens bei Übergriffen *mit* Dienstunfähigkeit. Wenn es

nämlich zu schweren Übergriffen kommt, werden diese in 19 von 20<sup>46</sup> Fällen (95%) auch angezeigt. Nur eine Person, die einen schweren Übergriff erlebt hat, hat auf eine Anzeige verzichtet. Bei den Übergriffen ohne Dienstunfähigkeit wurde die Erwartung, dass trotz Anzeige «kaum eine wirkliche und faire Bestrafung des Beschuldigten» erfolgen würde, am zweithäufigsten genannt (28 Nennungen, vgl. Abbildung 4). Diese Antizipation eines unbefriedigenden Strafverfahrensausgangs ist bedenklich.

f) Massnahmen zur Verminderung von Übergriffen  
Abschliessend wurden die Polizistinnen und Polizisten gefragt, mit welchen Massnahmen zukünftige Übergriffe verhindert werden könnten. Von sechs Massnahmen sind zwei am häufigsten genannt worden: 65 von 79 Polizeiangehörigen, die diese Frage beantwortet haben, wünschen ein höheres Strafmass bei Art. 285 StGB und 56 Befragte würden eine bessere Ausschöpfung des aktuellen Strafrahmens von Art. 285 StGB begrüssen (vgl. Abbildung 5).

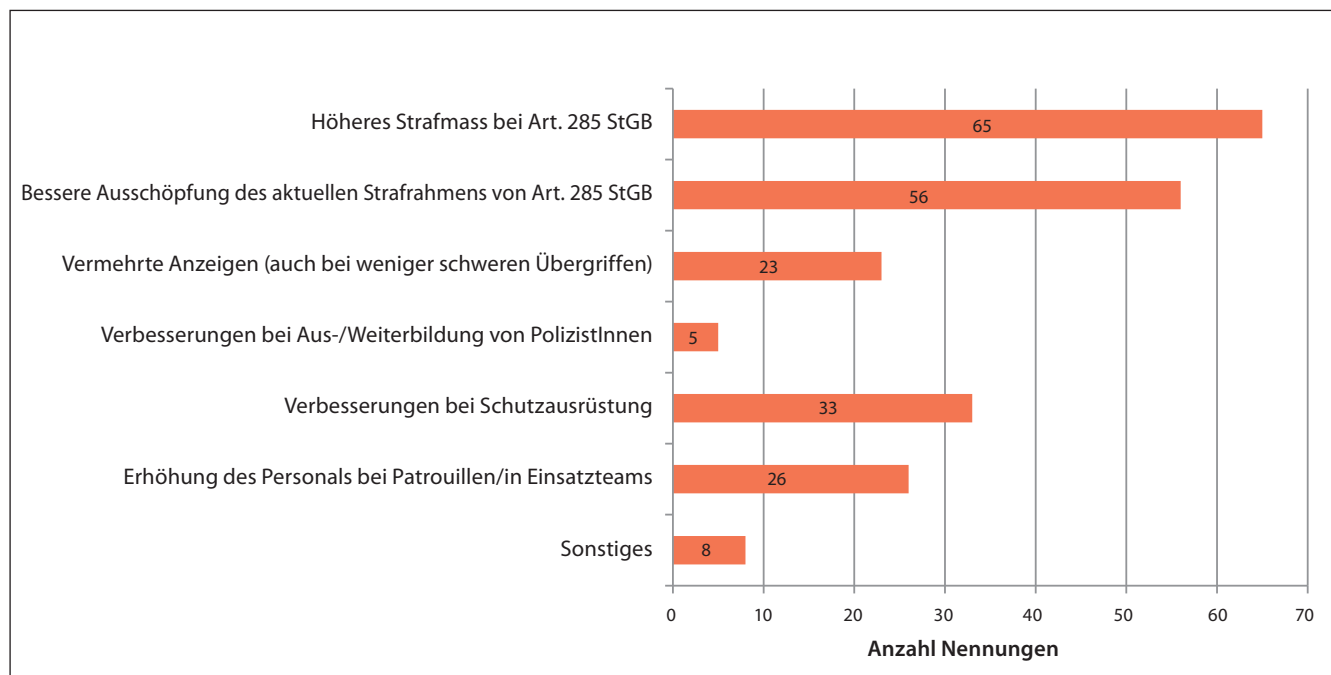
## IV. Diskussion und Schlussfolgerungen

«Es gehört leider heute zum Job dazu, bedroht, bespuckt und beleidigt zu werden.» Die eingangs erwähnte Aussage

<sup>45</sup> Wenn alle Übergriffsarten zusammengezählt werden, kam es 2015 bei (mind.) 299 Streitigkeiten/Schlägereien zu einem Übergriff ohne Dienstunfähigkeit. Zur Vorgehensweise bei der Auswertung vgl. Fn. 43 und 44.

<sup>46</sup> Insgesamt sind 21 Übergriffe beschrieben worden (2011–2015). Eine Person hat die Frage zum Anzeigeverhalten nicht beantwortet.

Abbildung 5: Massnahmen zur Verminderung von Übergriffen (ohne und mit Dienstunfähigkeit) (N = 79, mehrere Nennungen möglich)



des Luzerner Polizisten hat sich in der Befragung bestätigt. Verbale Übergriffe sind nicht Alltag, aber doch verbreitete Realität für Angehörige der städtischen Sicherheitspolizei. In geringerem Masse trifft dies auch auf physische Übergriffe zu. Mit weiteren Studien ist zu untersuchen, inwiefern die Resultate dieser Studie auf ländliche Gebiete und andere Polizeieinheiten übertragen werden können.<sup>47</sup>

Was bedeuten diese Ergebnisse für die Forderung nach erhöhter Strafschärfe des Art. 285 StGB? Die Strafhöhe ist, wie gezeigt, nicht der zentrale Punkt, denn die Übergriffserfahrungen der Polizeiangehörigen fallen mehrheitlich gar nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels. Das wiederum ist kein Fehler der Rechtsprechung, denn die *ratio legis* des Artikels ist der Schutz der staatlichen Autorität und folglich ist nur erhebliche Renitenz gegenüber Amtshandlungen und amtlichen Tätigkeiten zu bestrafen. Um den Anwendungsbereich auf geringfügige Übergriffe auszuweiten, wäre mit Blick auf Art. 1 StGB ein gesetzgeberischer Eingriff nötig. Dann wäre zu diskutieren, wo (gerade auch im Vergleich zum Schutz der körperlichen Integrität und der Ehre von Privatpersonen) die Schutzlinie in Bezug auf Organe mit staatlicher Autorität zu ziehen ist. Den betroffenen Polizeiangehörigen steht es bereits nach aktueller Rechtslage gleich allen anderen Bürgern offen, eine Anzeige wegen Beschimpfung, Tätlichkeit oder einfacher Körperverletzung zu erstatten.

<sup>47</sup> Gemäss der deutschen Studie sind Angehörige des Einsatz- und Streifenfriedens am häufigsten von Übergriffen betroffen und variiert das Übergriffsrisiko je nach Grösse des Tätigkeitsgebiets (ländlich-städtische Gebiete) (ELLRICH/BAIER/PFEIFFER [Fn. 33], 40 f.).

Aus wissenschaftlicher Sicht sind repressive Massnahmen alleine unbefriedigend. Als mögliche Ursache für Übergriffe nennt die Forschung beispielsweise Minderwertigkeitsgefühle der potenziellen Täter aufgrund ihres sozial niedrigen Status, die in einer stark asymmetrischen Machtkonstellation, wie es in der Begegnung mit der Polizei als staatlich legitimierte Gewalt der Fall ist, schnell in Gewaltausbrüche eskalieren können. Ein Übergriff vonseiten der Polizei wird dann provoziert, wenn das Bedürfnis der potenziellen Täter nach respektvoller Behandlung nicht erkannt wird.<sup>48</sup> Die Forschung zu den Motiven und Einstellungen der Täter steht noch am Anfang, sie verneint aber die generelle Verrohung der Gesellschaft als mögliche Ursache der Übergriffe auf die Polizei.<sup>49</sup>

Massnahmen zur Verhinderung von Übergriffen sind deshalb über allfällige Bestrafungen hinaus zu treffen. Auch wenn die befragten Polizistinnen und Polizisten die Aus- und Weiterbildung nicht als hilfreiche Massnahme einschätzen (siehe Abbildung 5), ist es notwendig, das Wissen über die Einstellungen und Bedürfnisse von schwierigen Personen wie auch der Umgang mit ihnen in Weiterbildungen oder Nachbesprechungen zu vermitteln. Der politische Wille,

<sup>48</sup> STEFFES-ENN, *Polizisten im Visier*, Eine kriminologische Untersuchung zur Gewalt gegen Polizeibeamte aus Tätersicht, Frankfurt am Main 2012, 110 f.

<sup>49</sup> STEFFES-ENN (Fn. 48), 110 f.; BAIER/ELLRICH, *Vertrauen in die Polizei im Spiegel verschiedener Befragungsstudien*, in: ELLRICH/BAIER (Hrsg.), *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt*, Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie, Frankfurt am Main 2014, 43–90, 81 und 87.

Zeit und Geld in die Verhinderung von verbalen und physischen Zusammenstössen während des Polizeidienstes zu investieren, ist unerlässlich. Die aktuelle Entwicklung geht allerdings in eine andere Richtung. Eine schlichte Auslagerung polizeilicher Aufgaben an schlechter ausgebildete Polizeiassistierende oder private Sicherheitsleute trägt nicht zur effektiven Prävention bei.

---

**Stichwörter:** Polizei, Opfer, Gewalt, Empirie

**Mots-clés:** police, victime, violence, empirisme

---

■ **Zusammenfassung:** Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten ist ein Schlagwort, das seit einigen Jahren in der Schweiz medial und politisch thematisiert ist. In diesem Beitrag wird auf die Bandbreite der Übergriffe und die entsprechende normative Auffassung eingegangen. Nach

einer kurzen Darlegung der Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik werden die wichtigsten Resultate einer Befragung von Luzerner Sicherheitspolizistinnen und -polizisten vorgestellt. Abschliessend werden mögliche Präventions- und Repressionsmöglichkeiten diskutiert.

**Résumé:** La violence contre les fonctionnaires de police est un slogan dont les médias et la politique font un sujet de discussion depuis quelques années en Suisse. Les auteurs de la présente contribution se penchent sur la gamme des actes perpétrés et la perception normative correspondante. De brèves considérations sur la signification des statistiques policières de la délinquance précèdent une présentation des principaux résultats d'une enquête effectuée auprès de fonctionnaires de police chargés de tâches de sécurité dans le canton de Lucerne. La discussion de mesures potentielles de prévention et de répression clôt l'étude.

# Das unverzichtbare Instrument für Ihren Berufsalltag



inkl. Online-Archivzugang

## forumpoenale

Zeitschrift für die Strafrechtspraxis

Jürg-Beat Ackermann, Yvan Jeanneret,  
Bernhard Sträuli, Wolfgang Wohlers  
(Herausgeber)

**Erscheint 6x jährlich,**  
deutsch/französisch, geheftet, 1662-5536

- **Anmerkungen von Spezialistinnen und Spezialisten,** welche wichtige Gerichtsurteile ergänzen.
- **Ausgewählte Aufsätze** zu besonders **praxisrelevanten Themen,** welche die Diskussion über die Grenzen einzelner Berufsgruppen hinweg intensiviert und fördert.
- Ein grosszügiger **Überblick der wichtigsten Literatur des Strafrechts,** gegliedert nach spezifischen Fachgebieten.
- Gesetzgebungsbericht, Buchbesprechungen, Veranstaltungshinweise.

Mehr Informationen finden Sie unter:  
[www.staempfliverlag.com/forumpoenale](http://www.staempfliverlag.com/forumpoenale)

**Stämpfli**  
Verlag

**Stämpfli Verlag AG**  
Wölflistrasse 1  
Postfach  
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77  
Fax +41 31 300 66 88

[verlag@staempfli.com](mailto:verlag@staempfli.com)  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)



# Bestellschein

— **Ex. Jahresabonnement inkl. 1 Online-Archivzugang**

CHF 286.–\* inkl. Versandkosten

— **Ex. Jahresabonnement (nur online)**

CHF 225.–

— **Ex. Probeheft**

Gratis

\*Lieferanschrift Schweiz

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ich abonniere den Newsletter \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

**Retournieren Sie den Bestellschein oder bestellen Sie Ihre Exemplare unter**

www.staempflishop.com | order@staempfli.com  
Telefon: +41 31 300 66 77 | Fax: +41 31 300 66 88



# A

Nicht frankieren  
Ne pas affranchir  
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung    Invio commerciale-risposta  
Correspondance commerciale-réponse



**Stämpfli Verlag AG**

Wölflistrasse 1

Postfach

3001 Bern